



LANDKREIS
GÖPPINGEN

mquadrat – kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Datum
13.03.2026

Baurechtsamt

Aktenzeichen
21-621.49

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Keller

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
A 415

Telefon
07161 202-2117

Telefax
07161 202-2190

E-Mail
baurechtsamt@lkgp.de

Flächennutzungsplan GVV Oberes Filstal „2. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“ in Hohenstadt

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

I. Umweltamt

Naturschutz / Frau Maier, Herr Groh, Tel. 202-2260, -2261

Die vorgesehenen Änderungen werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Beteiligung des Naturschutzbeauftragten wie folgt bewertet:

Gegenstand der Neuausweisung sind zwei bereits im Bebauungsplanverfahren befindliche Wohngebiete. Deren Ausweisungen stehen aus hiesiger Sicht keine elementaren naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Noch offene Punkte zum besonderen Artenschutz können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einer Klärung zugeführt werden.

Die Rücknahme der vorgesehenen Bauflächen im Tausch wird begrüßt. Auch bezüglich der Anpassung im Funkturmgelände bestehen keine Bedenken.

Oberflächengewässer / Herr Müller, Tel. 202-2226

Oberirdische Gewässer sind bei der geplanten Änderung nicht betroffen. Es werden keine Einwände vorgebracht.

Abwasser / Herr Bruker, Tel. 202-2223

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Einwände vorgebracht.

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten ab 01.03.2026:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

Altlasten / Herr Steudle, Tel. 202-2215

Im Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster eingetragen.

Im Hinblick auf Grundwasserschutz, Abfall und Bodenschutz werden keine Anregungen vorgebracht.

Immissionsschutz / Herr Weber, Tel. 202-2240

Das Gebiet weist laut Umweltbericht eine „gewisse“ Vorbelastung bezüglich Verkehrslärms auf, welche durch die südlich in ca. 1,3 km Entfernung verlaufende Autobahn verursacht wird. Perspektivisch wird diese durch die veränderte Trassenführung entfallen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde zudem auf mögliche Lärmeinwirkungen ausgehend von der Drackensteiner Straße hingewiesen. Mit der Verkleinerung des Plangebiets und Orientierung zur Leintalstraße rückt die mögliche Bebauung nun von der Kreisstraße ab.

Bezogen darauf wurde durch die Gemeinde „unter bestimmten Voraussetzungen“ eine „grobe Abschätzung“ zur Lärmsituation vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die im Planbereich voraussichtlich auftretenden Lärmeinwirkungen unter den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV mit tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A)) zurückbleiben. Da somit davon auszugehen ist, dass im Planbereich insbesondere die Nachtwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, kann die angestrebte Nutzung im Gebiet umgesetzt werden.

Zwar hat die Gemeinde nur eine grobe Abschätzung anstelle eines Lärmgutachtens vorgenommen; sie hat diese Abschätzungen aber in den Abwägungsprozess einfließen lassen. Dieses Ergebnis ist der Unteren Immissionsschutzbehörde auch im Rahmen des Abwägungsprozesses des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens mitgeteilt worden.

Hiergegen und gegen die weiteren Planungen bestehen daher keine Bedenken.

II. Gesundheitsamt / Frau Renz, Tel. 202-5325

Von Seiten des Gesundheitsamts bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Einwände.

Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:

Die von den Änderungen betroffenen Gebiete befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Krähensteigquelle – Bad Ditzgenbach/Gosbach sowie der Zone III des Wasserschutzgebietes Todtsburgquelle/Brunnen V-VIII – Mühlhausen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum jeweiligen Wasserschutzgebiet sind einzuhalten.

Auf dem Funkturmgelände befindet sich der Altstandort „AS ehem. Funkstation im Ried“. Durch die Baumaßnahmen darf keine Gesundheitsgefährdung für Menschen entstehen.

III. Landwirtschaftsamt / Herr Blessing, Tel. 202-2552

Aus agrarstruktureller Sicht werden die Änderungen wie folgt beurteilt:

1. Leintalstraße

0,37 ha bisher landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens vom 17.02.2026 verwiesen.

2. Länge

1,78 ha bisher landwirtschaftliche Fläche soll zu gemischter Baufläche und Wohnbaufläche umgewandelt werden. Nach der Bodenschätzung sind dort Grünlandzahlen von 31 bis 35 im Plangebiet existent. Im Rahmen der ersten Beteiligung für das Bebauungsplanverfahren „Länge“ im Jahr 2021 wurde mit Schreiben vom 25.02.2021 hierzu Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Im Umfeld befinden sich noch landwirtschaftliche Hofstellen, für die noch Bestandsschutz existiert. Eine immissionsschutzrechtliche Aussage ist zum derzeitigen Stand nicht möglich.

3. Funkturmgelände

Dieses Gelände ist bisher schon mit baulichen Anlagen belegt, sodass von Seiten des Landwirtschaftsamts keine Bedenken bestehen.

4. Tauschflächen

In der Summe sollen 4,11 ha wieder als landwirtschaftliche Fläche deklariert werden, wobei unter Ziffer 5.2 des Vorentwurfes vom 04.12.2025 im Ergebnis eine Fläche von 0,84 ha weiterhin als mögliche Gewerbefläche als Reserve zur Verfügung steht, ohne eine genaue Ausweisung festzuhalten. Insofern kann hierzu keine Beurteilung abgegeben werden.

IV. Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt / Herr Bunz, Tel. 0711/3902-44429

Es werden gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken erhoben.

Es wird gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) definierten öffentlichen Belange zu beachten.

Außerhalb des Erschließungsbereiches dürfen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) StrG längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraßen, keine Hochbauten errichtet werden.

Die Erschließung neu geplanter Baugebietsflächen entlang der klassifizierten Straßen hat, soweit möglich, über bereits bestehende gemeindliche Erschließungsstraßen zu erfolgen.

Das Straßenbauamt Kirchheim möchte darauf hinweisen, dass das Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur im Bereich „Länge“ laut der Neufeststellung der Radverkehrskonzeption im Kreis Göppingen den Neubau eines gemeinsamen Rad-/Gehwegs vorgesehen hat. Es wird gebeten den hierfür benötigten Platzbedarf in den Planungen zu berücksichtigen.

Eine detaillierte Stellungnahme von Seiten des Amtes 51 – Straßenbauamt erfolgt im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Keller

mquadrat
Stefanie Hofmann
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Name: Johanna Baron
Telefon: 0711 904-12126
E-Mail: referat21@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS21-2434-165/3/3
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 31.03.2026

Flächennutzungsplan GVV Oberes Filstal, 2. Änderung - Hohenstadt - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu oben genannter Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

I. Allgemeine Hinweise

1. Beachtung der Ziele der Raumordnung

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1

Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).

Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen **Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH)**, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Im Hinblick auf den BRPH weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten nach den PS I.1.1. und I.2.1 (Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin. Darüber hinaus können insbesondere Erhaltungspflichten nach PS II.1.3 (Z) oder Vorgaben für kritische Infrastrukturen nach PS II.2.3 (Z) in Betracht kommen. Auf die 2024 erschienene Arbeitshilfe „Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ bzw. Datenbestände unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> und https://www.kliwa.de/_download/Klimaaenderungsfaktoren_BW.pdf wird hingewiesen.

Der **BRPH** enthält zudem auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, vgl. dazu nachfolgend. Die Prüfung und Bewertung sind in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht.

Darüber hinaus sind vor allem die raumordnerischen Ziele zum großflächigen Einzelhandel und zur Bruttowohndichte zu beachten.

2. Sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB durch die Kommune
Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zu den im LEP 2002 und im Regionalplan festgelegten Grundsätzen der Raumordnung treten insbesondere die im **BRPH** festgelegten Grundsätze hinzu. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge ist außerdem auf den schon angesprochenen § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit

ist eine etwaige Starkregenproblematik zu berücksichtigen. Die Prüfung und Bewertung ist angemessen zu dokumentieren.

In den Regionalplänen festgelegte Vorbehaltsgebiete sind im Übrigen als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch sind deren Funktionen und Nutzungen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonders zu berücksichtigen, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Schreibens zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

II. Besondere Hinweise

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Aufgrund der vorgesehenen Rückgabe (Tauschflächen) der gemischten Bauflächen „Röbe Nordwest“ mit 1,82 ha und „Wiesensteiger Weg“ mit 2,3 ha sind Bedenken hinsichtlich des nachzuweisenden Bedarfs ausgeräumt.

Auch die Umplanung der Sonderbaufläche „Funkturm“ in einem Teilbereich von 0,9 ha kann nun mitgetragen werden. Die Lage im Grünzug gem. Plansatz 3.1.1 Regionalplan Stuttgart steht nicht entgegen, da hier keine weitere bauliche Belastung entsteht. Die Umplanung der Flächen bezieht sich nur auf bereits bebaute Bereiche und es erfolgt keine weitere Flächeninanspruchnahme, vgl. S. 10 der Begründung.

Das randlich betroffene Rohstoff-Vorkommensgebiet steht der Umplanung ebenso nicht entgegen, da das Gebiet regionalplanerisch nicht gesichert ist. Zudem scheint die Behandlung der Thematik in der Begründung auf S. 10 unten plausibel. Wir empfehlen allerdings, hierzu die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg im Breisgau einzuholen.

Ansprechpartner und ggf. Stellungnahmen aus den anderen Abteilungen:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)

Frau Lisa-Marie Schweizer / Herr Daniel Kößler

Tel.: 0711-904-10031 / -10029

StEWK@rps.bwl.de

Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)

Herr Raimund Butscher

Tel.: 0711/904-12420

Raimund.Butscher@rps.bwl.de

Abt. 3 Landwirtschaft

Herr Frank Schied

Tel.: 0711/904-13200

Frank.Schied@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe

Tel. 0711/904-14242

Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller

Tel.: 0711/904-15117

Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abteilung 8 – Denkmalpflege

Abteilung 8 hat keine Bedenken gegen die Planung.

Herr Lucas Laufenberg

Tel.: 0711/904-45666

toeb-beteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Johanna Baron

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Gesendet: Montag, 23. März 2026 12:33
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Filstal - Bereich Hohenstadt

**Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Filstal - Bereich Hohenstadt; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 09.02.2026**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Filstal - Bereich Hohenstadt.

Zum aktuellen Planstand kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Bedarf

Durch die Planungen zur Darstellung der geplanten Mischbauflächen „Leintalstraße“ und „Länge“ entstehen insgesamt 0,58 ha neue Mischbauflächen. Dies entspricht anteilig je 0,3 ha Wohn- und Gewerbebauflächen.

Zudem entstehen durch die geplante Wohnbaufläche „Länge“ (1,78 ha) und durch die geplante gewerbliche Baufläche „Funkturngelände“ (0,93 ha) neue Bauflächen.

Damit werden im Flächennutzungsplan in Summe 2,08 ha Wohnbauflächen (0,3 ha Anteil an Mischbauflächen + 1,78 ha Wohnbauflächen) und 1,23 ha gewerbliche Bauflächen (0,3 ha Anteil an Mischbauflächen + 0,93 ha gewerbliche Bauflächen) neu dargestellt.

Im Gegenzug sollen die Mischbauflächen „Röbe Nordwest“ (ca. 1,82 ha) und „Wiesensteiger Weg“ (2,3 ha) aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Diese beiden bestehenden Flächen bilden zusammen eine Mischbauflächenreserve von rund 4,12 ha. Anteilig entspricht dies ca. je 2,06 ha Wohnbau- bzw. Gewerbebaufläche.

Insgesamt werden durch die Flächennutzungsplanänderung rein rechnerisch 0,02 ha mehr Wohnbaufläche dargestellt als herausgenommen. Im Hinblick auf gewerbliche Bauflächen werden 0,83 ha mehr gewerbliche Bauflächen aus dem FNP herausgenommen als neu gewiesen.

Damit stehen hinsichtlich der neu entstehenden Bauflächen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.

Freiraum

Gewerbefläche „Funkturngelände:

Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Gemäß Absatz 3 enthalten die Regionalen Grünzüge vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich.

Bedenken werden zurückgestellt, wenn im weiteren Verfahren weiterhin gewährleistet ist, dass die Planungen im Rahmen der bisherigen Ausprägung sind und sich eng am Bestand orientieren.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Bauleitplanung

borth@region-stuttgart.org

Tel. +49 711 22759-930

Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag



Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

www.region-stuttgart.org

[Newsletter Anmeldung](#)



Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

per E-Mail

mquadrat - kommunikative
Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll
beteiligung@m-quadrat.cc

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: Mirsada Gehring-Krso
Telefon: 0761 208-3047
E-Mail: Mirsada.Gehring-Krso@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF9-4700-204/4/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.02.2026

**Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Filstal" 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 09.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten [organische Böden](#) (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer [Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte](#) (vgl. auch [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Gefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Die Planflächen "Leintalstraße" und "Funkturngelände" liegen innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftigen WSG "Krähensteigquelle - Bad Ditzgenbach/Gosbach" (LUBW-Nr. 117-114), die Planfläche "Länge" liegt innerhalb der Schutzzonen III des rechtskräftigen WSG "Todtsburgquelle/Brunnen V-VIII - Mühlhausen" (LUBW-Nr. 117-115). Die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Bei reduzierter Mächtigkeit der Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Die Plangebiete an der K1435 nordöstlich von Hohenstadt liegen fast vollständig innerhalb eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine) des Oberjuras (Vorkommensnr. L 7524-34.1, Bearbeitungsstand 2008). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst ([LGRB-Kartenviewer](#)) visualisiert werden [Thema/Themen: Rohstoffgeologie: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein [Abfallverwertungskonzept](#) zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg [„Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“](#)). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ([„Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“](#)).

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können über das [LGRBgeoportal](#) als WMS-Dienst sowie als Vektordaten registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in der LGRB-Nachricht [04/2018](#) verwiesen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen [LGRBgeoportal](#) und [LGRBbohrungen](#) bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Bearbeitung: Katja Vorsmann
Telefon: +49 (721) 1809-143
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: Kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.03.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

59143-591pt/024-2026#035

Betreff: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
2020 – Bereich Hohenstadt
Bezug: Ihr Schreiben vom 09.02.2026
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 09.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Sie betreffen den Abschnitt „Steinbühl tunnel“ der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, der im Gebiet des Flächennutzungsplans verläuft.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vorsmann

Stefanie Hofmann

Von: Klein, Linda <Linda.Klein@autobahn.de>
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 09:59
An: Stefanie Hofmann
Cc: Lohberger, Alfred; Haußmann, Stefan; Gothe, Nadine
Betreff: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt
Anlagen: Unterlagen_Flächennutzungsplan.pdf; Bekanntmachung_1572-5_oeB_FNP_AB_Frueh_2026-01-26_abgeändert.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberes Filstal“ für den Bereich der Gemeinde Hohenstadt.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der Bundesautobahn A 8 dazu wie folgt Stellung:

Die geplanten Änderungsbereiche (u.a. „Leintalstraße“, „Länge“ und „Funkturmgelände“) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 450 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 8.

Damit liegt das Vorhaben außerhalb der anbaurechtlichen Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), welches für Nutzungen in einem Abstand von bis zu 100 m entlang der Bundesautobahnen zuständig ist.

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes werden als Träger der Straßenbaulast gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Durch die Entfernung zur Autobahn werden keine straßenbaurechtlichen Belange oder geplanten Ausbaumaßnahmen der A8 tangiert.

Wir bitten darum, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Linda Klein

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

Linda Klein
Abteilung C 5, Straßenverwaltung
T +49 711 34250 433
M +49 173 3531427
linda.klein@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: Stefanie Hofmann <stefanie-hofmann@m-quadrat.cc>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:10
An: Albwerk GmbH & Co. KG (netzservice@albwerk.de) <netzservice@albwerk.de>; FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung <FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de>; t-nl-suedwest-pti-22-bauleitplanung@telekom.de; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; Energieversorgung Filstal

Stefanie Hofmann

Von: Berg, Bastian <bastian.berg@vvs.de>
Gesendet: Montag, 9. März 2026 10:54
An: Beteiligung
Cc: Bodenhöfer, Frank; Berg, Lina-Marie; Biesinger, Jochen; Ryan, Jonathan; Stefan Grande
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt
Signiert von: bastian.berg@vvs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren, zu dem wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

Aus raumordnerischer und verkehrsplanerischer Sicht ist es sinnvoll, die Siedlungsentwicklung vorrangig in Bereichen zu konzentrieren, die über ein leistungsfähiges Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verfügen. Durch eine räumliche Zentrierung von Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der ÖPNV-Erschließung kann die vorhandene Verkehrsinfrastruktur effizient genutzt und die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Verkehrszwecke begrenzt werden. Gleichzeitig trägt eine gute ÖPNV-Anbindung dazu bei, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen zu verbessern und eine nachhaltige sowie klimaverträgliche Mobilitätsentwicklung zu unterstützen.

Dies ist aus unserer Sicht für den Planbereich „Länge“ am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hohenstadt nicht gegeben. Durch die Ausweisung und spätere Realisierung von Wohnbebauung in diesem Bereich besteht die Gefahr der Schaffung eines Erschließungsdefizits gemäß den Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan für den Landkreis Göppingen, da eine Teilfläche außerhalb des Erschließungsradius (500 m) der einzigen Bushaltestelle im Ortskern (Hohenstadt, Kirche) liegt. Lösungen wie die Schaffung einer neuen Haltestelle oder der Umplanung vorhandener Linienwege erscheinen aus verkehrsplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Daher regen wir an, alternative Flächen für die angestrebte Entwicklung von Wohnbauflächen und ein Ausschöpfen vorhandener Potenziale im Siedlungskern zu prüfen.

Bezüglich der übrigen Planbereiche haben wir keine Einwände.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Bastian Berg
Angebotsplanung / Erlöse

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart
Tel. +49 711 6606-2231
bastian.berg@vvs.de, www.vvs.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart HRB 7357

Stefanie Hofmann

Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Februar 2026 13:25
An: Stefanie Hofmann; Beteiligung
Cc: Kreishandwerkerschaft Göppingen
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Guten Tag Frau Hofmann,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung.

Weder zu dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.

Freundliche Grüße

Claudia Kern
Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220
Fax: 0711 1657-873
E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de
Internet: www.hwk-stuttgart

Der vertrauensvolle Umgang mit Ihren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen.
Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie [hier](#).



Von: Stefanie Hofmann <stefanie-hofmann@m-quadrat.cc>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:10
An: Albwerk GmbH & Co. KG (netzservice@albwerk.de) <netzservice@albwerk.de>; Autobahn GmbH (FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de) <fu-suw-nl-s-strassenverwaltung@autobahn.de>; t-nl-suedwest-pti-22-bauleitplanung@telekom.de; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; Energieversorgung Filstal (bebauungsplan@evf.de) <bebauungsplan@evf.de>; Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de>; IHK Stuttgart (uwe.schwab@stuttgart.ihk.de) <uwe.schwab@stuttgart.ihk.de>; LRA GP (bauamt@lkgp.de) <bauamt@lkgp.de>; LNV (info@lnv-bw.de) <info@lnv-bw.de>; Lisa Schmid <lnv-ak-goeppingen@lnv-bw.de>; Netze BW GmbH (rz.albneckar-netzplanung@netze-bw.de) <rz.albneckar-netzplanung@netze-bw.de>; abteilung9@rpf.bwl.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <zentraleplanung.nd@vodafone.com>;

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Februar 2026 11:05
An: Beteiligung
Betreff: BIL Anfragestatus - GVV „Oberes Filstal“ 2. Änderung des ...
(20260209-0335)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Zweckverband Landeswasserversorgung
Telefonnummer: 004971121750
E-Mail: liegenschaften@lw-online.de

Status: Beantwortet

Kommentar: Die Belange der Landeswasserversorgung sind nicht betroffen.

Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: GVV „Oberes Filstal“ 2. Änderung des FNP 2020 – Bereich Hohenstadt
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 09.02.2026

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme

Stefanie Hofmann

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone
<ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 19. Februar 2026 10:09
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme OEG-37796, Vodafone West GmbH,
Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt
Anlagen: 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04
_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01
_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_
10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-37796

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Datum 19.02.2026

Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.02.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier

noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Innich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

BIL-Teilnehmer

Betrieb

Unsere Zeichen	B-LB
Telefon	+49 231 5849-0
E-Mail	leitungsauskunft@amprion.net

Seite 1 von 1

Ihre Anfrage über das BIL-Portal

Guten Tag,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
UST-IdNr.: DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung

Manfred Mezger
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Ihr Zeichen
20260209-0335

Ihre Nachricht vom
09.02.2026

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20260201690

Datum
09.02.2026

GVV „Oberes Filstal“ 2. Änderung des FNP 2020 – Bereich Hohenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen

Übersichtskarte

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



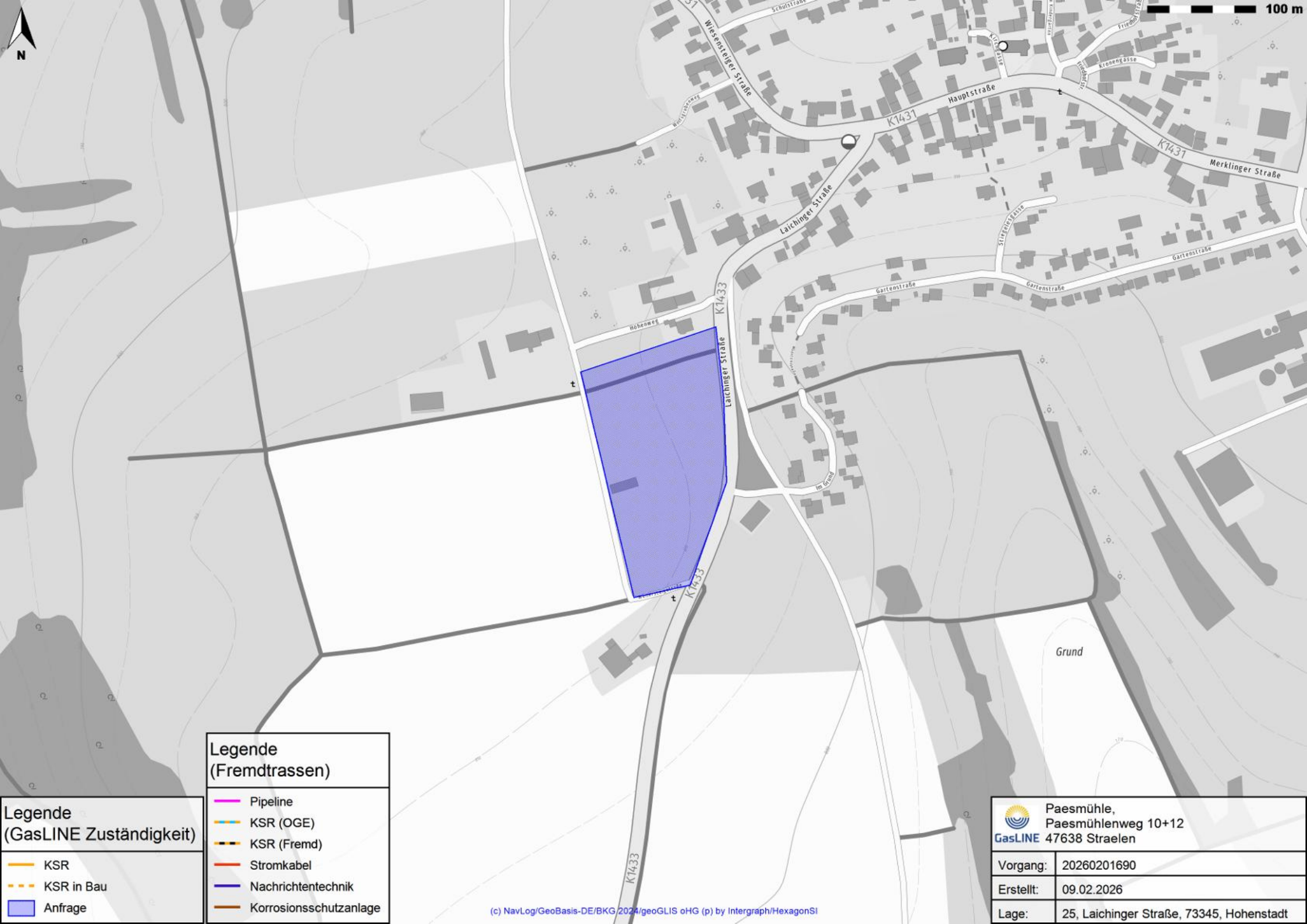
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(GasLINE Zuständigkeit)**

- KSR
- KSR in Bau
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- Pipeline
- KSR (OGE)
- KSR (Fremd)
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage



Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
GasLINE 47638 Straelen

Vorgang:	20260201690
Erstellt:	09.02.2026
Lage:	25, Laichinger Straße, 73345, Hohenstadt

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 14:07
An: Beteiligung
Betreff: BIL Anfragestatus - GVV „Oberes Filstal“ 2. Änderung des ...
(20260209-0335)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: EXA Infrastructure Germany GmbH

Telefonnummer: 01748519049

E-Mail: leitungsauskunft@exainfra.net

Status: Beantwortet

Betroffenheit: **Nicht betroffen**

Details zur Anfrage

Vorhaben: GVV „Oberes Filstal“ 2. Änderung des FNP 2020 – Bereich Hohenstadt

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 09.02.2026

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche

Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!

Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 12:42
An: Beteiligung
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Stefanie Hofmann <stefanie-hofmann@m-quadrat.cc>

Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:20

An: 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>

Betreff: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Im Nachgang zur vorherigen e-mail: bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an beteiligung@m-quadrat.cc

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal hat am 21.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 gefasst. Unser Büro ist mit der Planung und Betreuung des Verfahrens beauftragt.

Wir möchten Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Planungsabsichten unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sofern Ihre Aufgaben durch die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt werden und Sie eine Beteiligung am Verfahren wünschen, bitten wir Sie, zum beiliegenden Vorentwurf bis spätestens 13.03.2026 schriftlich und auf elektronischem Wege Stellung zu nehmen.

Auch bitten wir um Angaben im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Die Unterlagen stehen Ihnen zum Download auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes unter <https://www.gvv-oberes-filstal.de/aktuelles-termine/aktuelles/> sowie auf der Homepage des Gemeinde Hohenstadt unter <https://www.hohenstadt-alb.de/rathaus-service/aktuelles> und des Büros mquadrat Boll unter <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> zur Verfügung. Um interne Verteilung wird gebeten

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stefanie Hofmann

**mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung**

Stefanie Hofmann

Von: Hofmann, Jens <J.Hofmann@weilheim-teck.de>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:55
An: Beteiligung
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.
Wir haben keine Einwendungen oder Anregungen.
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Hofmann
Stadtbaumeister

Stadtverwaltung Weilheim
Stadtbauamt
Marktplatz 6
73235 Weilheim an der Teck

Tel.: +497023106600
Fax: +497023106604
E-Mail: J.Hofmann@weilheim-teck.de
Internet: www.weilheim-teck.de



[Instagram](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website <https://weilheim-teck.de/datenschutz>

Dies ist eine vertrauliche Nachricht, die ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt ist. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail durch unberechtigte Dritte ist unzulässig und ausdrücklich untersagt. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieser Nachricht sind und sicherzustellen, dass das Material von Ihren Rechnersystemen gelöscht wird.

Denken Sie an unsere Umwelt! Muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Von: Beteiligung <beteiligung@m-quadrat.cc>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:19
An: Albwerk GmbH & Co. KG (netzservice@albwerk.de) <netzservice@albwerk.de>; Autobahn GmbH (FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de) <fu-suw-nl-s-strassenverwaltung@autobahn.de>; t-nl-suedwest-pti-22-bauleitplanung@telekom.de; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; Energieversorgung Filstal (bebauungsplan@evf.de) <bebauungsplan@evf.de>; Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de; IHK Stuttgart (uwe.schwab@stuttgart.ihk.de) <uwe.schwab@stuttgart.ihk.de>; LRA GP (bauamt@lkgp.de) <bauamt@lkgp.de>; LNV (info@Inv-bw.de) <info@Inv-bw.de>; Lisa Schmid <Inv-ak-goepplingen@Inv-bw.de>; Netze BW GmbH (rz.albneckar-netzplanung@netze-bw.de) <rz.albneckar-netzplanung@netze-bw.de>;

Stefanie Hofmann

Von: Wolff, Frederic <F.Wolff@lenningen.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2026 15:50
An: Beteiligung
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Sehr geehrte Frau Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Lenningen am Verfahren des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Filstal“ zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 im Bereich Hohenstadt. Nach Einsichtnahme der zum Download bereitgestellten Unterlagen und nach heutiger Rücksprache mit Bürgermeister Schlecht wird die Gemeinde Lenningen keine Stellungnahme abgeben. Anregungen werden nicht vorgebracht. Eine Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.

Freundliche Grüße

Frederic Wolff

Gemeinde Lenningen
Bauverwaltungsamt
Amtgasse 5
73252 Lenningen
Telefon (07026) 609-64
Telefax (07026) 609-964
E-Mail: f.wolff@lenningen.de

Von: Beteiligung <beteiligung@m-quadrat.cc>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:19
An: Albwerk GmbH & Co. KG (netzservice@albwerk.de) <netzservice@albwerk.de>; Autobahn GmbH (FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de) <fu-suw-nl-s-strassenverwaltung@autobahn.de>; t-nl-suedwest-pti-22-bauleitplanung@telekom.de; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; Energieversorgung Filstal (bebauungsplan@evf.de) <bebauungsplan@evf.de>; Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de; IHK Stuttgart (uwe.schwab@stuttgart.ihk.de) <uwe.schwab@stuttgart.ihk.de>; LRA GP (bauamt@lkgp.de) <bauamt@lkgp.de>; LNV (info@lnv-bw.de) <info@lnv-bw.de>; Lisa Schmid <lnv-ak-goeppingen@lnv-bw.de>; Netze BW GmbH (rz.albneckar-netzplanung@netze-bw.de) <rz.albneckar-netzplanung@netze-bw.de>; abteilung9@rpf.bwl.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <zentraleplanung.nd@vodafone.com>; planung@region-stuttgart.org; lina-marie.berg@vvs.de; info@gvv-lai.de; info@gvv-boll.de; Silvia Oettinger <S.Oettinger@badditzenbach.de>; Gemeinde Lenningen <Gemeinde@lenningen.de>; gemeinde@neidlingen.de; info@roemerstein.de; j.hofmann@weilheim-teck.de
Betreff: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Im Nachgang zur vorherigen e-mail: bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an beteiligung@m-quadrat.cc

Stefanie Hofmann

Von: Mühlig, Michaela <Michaela.Muehlig@neidlingen.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Februar 2026 09:29
An: Beteiligung
Cc: Ebler, Jürgen
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Gemeinde Neidlingen sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Mühlig

Hauptamtsleiterin

Bürgermeisteramt Neidlingen
Kelterstraße 1
73272 Neidlingen

Telefon: 07023/90023-15
E-mail: michaela.muehlig@neidlingen.de
Homepage: www.neidlingen.de

Dies ist eine vertrauliche Nachricht, die ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt ist. Jede Form der Kenntnismahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail durch unberechtigte Dritte ist unzulässig und ausdrücklich untersagt. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieser Nachricht sind und sicherzustellen, dass das Material von Ihren Rechnersystemen gelöscht wird.

Von: NEI Gemeinde Neidlingen <gemeinde@neidlingen.de>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:25
An: Ebler, Jürgen <Juergen.Ebler@neidlingen.de>; Mühlig, Michaela <Michaela.Muehlig@neidlingen.de>
Betreff: WG: Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Bereich Hohenstadt

Von: Beteiligung <beteiligung@m-quadrat.cc>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 11:19
An: Albwerk GmbH & Co. KG (netzservice@albwerk.de) <netzservice@albwerk.de>; Autobahn GmbH (FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de) <fu-suw-nl-s-strassenverwaltung@autobahn.de>; t-nl-suedwest-pti-22-bauleitplanung@telekom.de; 'poststelle@eba.bund.de' <poststelle@eba.bund.de>; Energieversorgung Filstal (bebauungsplan@evf.de) <bebauungsplan@evf.de>; Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de; IHK Stuttgart (uwe.schwab@stuttgart.ihk.de) <uwe.schwab@stuttgart.ihk.de>; LRA GP (bauamt@lkgp.de) <bauamt@lkgp.de>; LNV (info@lnv-bw.de) <info@lnv-bw.de>; Lisa Schmid <lnv-ak-goepingen@lnv-bw.de>; Netze BW GmbH (rz.albnecker-netzplanung@netze-bw.de) <rz.albnecker-netzplanung@netze-bw.de>; abteilung9@rpf.bwl.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <zentraleplanung.nd@vodafone.com>;